



Stuttgart, 24.10.2017

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

die letzten Tage überschlagen sich die Ereignisse im Zusammenhang mit der bevorstehenden 2. Lesung des Ausführungsgesetzes zum ProstSchG.

Zwischenzeitlich ist klar, dass in der Ausschusssitzung vom Donnerstag den 19.10. 2017 als Entscheidungsgrundlage eine Rechtsauffassung gelegt wurde, die sich im nachhinein als äußerst strittig herausgestellt hat.

Bei der 2. Lesung besteht die Möglichkeit dies zu korrigieren.

Es geht um den Geltungsbereich der Anmeldebescheinigung, der gemäß §5(3) den Ländern zur Entscheidung frei gestellt wird.

Im Ausschuss wurde die Meinung vertreten, dass, „eine räumliche unbegrenzte Anmeldung zum Beispiel aus Bayern oder Meck-Pomm demnach auch in BaWü gilt“. Man also nicht verhindern könne, dass Bordellbetreiber Prostituierte alle systematisch quer durch die Republik fahren, um sie an immer wieder neuen Orten einzusetzen und als ‚Frischfleisch‘ anzupreisen. Baden-Württemberg hätte angeblich keine Handhabe und müsse eine Anmeldung aus anderen Bundesländern anerkennen. Dies führt dazu, dass Prostituierte keinerlei Kenntnisse über Hilfsstrukturen haben, sofern sie sie benötigen würden.

Wir von SISTERS e.V. haben den bundesweit tätigen Sachverständigen Manfred Büttner, der den Kommentar zum ProstSchG im Boorberg-Verlag 2017 herausgegeben hat, angeschrieben und ihn davon informiert, welche Rechtsauffassung im Sozialausschuss geäußert wurde. Er antwortete glücklicherweise umgehend und schrieb:

„Zu der "Gültigkeitsfrage" der Anmeldung:

§ 5 Abs 3 ProstSchG sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldung innerhalb oder ausserhalb eines Bundeslandes durch jeweiliges Landesrecht vor. Das heißt:

Eine landesrechtliche Regelung unter Verweis auf § 5 Abs. 3 ProstSchG könnte daher sowohl vorsehen dass

1. Anmeldebescheinigungen aus Baden-Württemberg in anderen Bundesländern keine Gültigkeit haben,

als auch

2. dass Anmeldebescheinigungen aus anderen Bundesländern in Baden-Württemberg keine Gültigkeit haben.

So der Gesetzeswortlaut in § 5 Abs. 3, der die örtlich unbeschränkte Gültigkeit ausdrücklich unter den Vorbehalt stellt, dass keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen bestehen: "(3) Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben." Das ist eindeutig. Auch die BT-Drucksache 18/8556 sagt im Übrigen nichts anderes: "Zu Absatz 3: Die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung ist örtlich unbeschränkt für das gesamte Bundesgebiet gültig, soweit nicht Landesrecht nach § 5 Absatz 3 etwas anderes vorsieht."

Soweit die Rechtsauffassung von Büttner.

SISTERS versteht es so, dass die Forderung des Landesfrauenrates und der Polizei nach einer räumlichen Beschränkung der Geltung der Anmeldebescheinigung gemäß §5 (3) ProstSchG sinnvoll und rechtlich abgesichert ist und sich nicht, wie im Sozialausschuss befürchtet, negativ auswirkt.

Bitte setzen auch Sie sich dafür ein, dass die Anmeldebescheinigung auf Ba-Wü begrenzt wird!

Sollten Sie entgegen dieser vom Sachverständigen Büttner dargelegten Rechtsauffassung daran festhalten, dass der Sozialausschuss ‚richtig‘ entschieden habe, so bitten wir Sie eindringlich, sich weitergehend zu fragen:

Was wollen Sie tun, damit Prostituierte, die in Baden-Württemberg arbeiten, von den Hilfsangeboten in Baden-Württemberg Kenntnis erhalten?

Büttner schlägt hierzu vor:

„Allerdings und auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem ProstSchG ergibt, wäre es nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift durchaus denkbar, ein eigenständiges baden-württembergisches Informations- und Beratungsgespräch zur Voraussetzung bei der Erteilung einer spezifischen BaWü-Anmeldebescheinigung (weitere Anmeldung nach § 5 Abs. 3) zu machen.“

„Entscheidend ist die Frage, ob ein Bundesland berechtigt ist, eigene Anmeldungen für Prostituierte, die z.B. in BW arbeiten wollen, zu fordern, und zwar auch für solche Frauen, die bereits eine (bundesweit gültige) Anmeldung aus einem anderen Bundesland haben.

Das macht natürlich bekanntermaßen Sinn.

Ich habe damals die Auskunft erhalten, dass ein Bundesland das kann, im Rahmen einer ergänzenden Rechtsverordnung.“

SISTERS versteht das so, dass es Ihnen im Landtag möglich ist, durch eine ergänzende Rechtsverordnung einen eigenständigen Weg zum Nutzen der Frauen in der Prostitution zu gehen. Und zwar durch ein eigenständiges BaWü Beratungs- und Infogespräch. Denn genau dann erhalten die Prostituierten die für sie wichtigen Informationen.

Das heißt Sie können festlegen: In Ba-Wü kann in der Prostitution gearbeitet werden, wenn ein Beratungsgespräch in Ba-Wü stattgefunden hat.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass wenigsten dieser Spielraum genutzt wird!

Herr Büttner war so freundlich den rechtlichen Weg einer ergänzenden Rechtsverordnung zu skizzieren. Wir legen ihn bei, ohne selbst ermessen zu können, wie er juristisch weiter ausgestaltet werden müsste.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis

Verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

SISTERS - für den Ausstieg aus der Prostitution! e.V.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung

Prof. Dr. Monika Barz, Solveig Senft, mail@sisters-ev.de